

durch Privaturkunde, gemacht hatte¹¹¹). Man wollte in Peterlingen vermutlich eine Bestätigung dieser Schenkung durch ein Präzept. Echt ist ferner die Hinzufügung von Familienbesitz in *Curte*¹¹²) im Gau von Wistenlach mit Münz- und Marktrecht, sowie der ganze Formularrahmen.

Mit Sicherheit interpoliert ist der Passus *ac insuper monetam cum mercato prefati loci* (*possessores habeant, et quemcumque abbatem eligere voluerint habeant potestatem atque licentiam*). Nicht nur sachlich ist das Privileg der freien Abtswahl unbegründet, sondern der Einschub ist auch sprachlich denkbar ungeschickt. *Monetam cum mercato* ist nämlich noch von dem unmittelbar vor *ac* stehenden *concedimus* abhängig, was auch durch KL bewiesen wird. Die Einfügung der *possessores* war nur deshalb nötig, damit man eine Personengruppe hatte, der das Wahlrecht verliehen werden konnte. Eine solche kommt in der Urkunde sonst nur einmal vor in der Floskel *ut ibidem deo famulantes* (so KL; KP hat *famulante*) *subsidium haberent*, wo man aber die Abtswahl nicht anbringen konnte, weil der Passus mitten in der Narratio steht, was eine dispositive Verfügung an dieser Stelle ausschloß. Nirgends kommen *monachi* oder *fratres* vor, auf die man sich in einer eleganteren Wendung wie etwa *Insuper predicti monachi habeant...* bei der Verleihung des Abtswahlprivilegs hätte beziehen können. Ebenso leicht ist (*anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCCXXXVII*) in der Datierung als interpoliert zu erkennen, nicht nur wegen der völlig verkehrten und durch kein Schreibversehen zu erklärenden Zahl, die Konrads erstem, nicht aber dem in der Urkunde angegebenen 24. Regierungsjahr entspricht, sondern auch weil Heinrich zu dieser Zeit nicht mehr die Gewohnheit hatte, das Inkarnationsjahr anzugeben; das letzte Diplom des Notars, in dem es vorkommt, stammt von 946 (?)¹¹³). Ansonsten hat das Datum, das den 8. April 961 ergibt, als echt zu gelten.

Nicht mit Sicherheit ist zu entscheiden, ob der folgende Passus (*ad illum altarium, ubi nostrae matris corpus requiescit*), *concedimus* interpoliert ist. Sachlich ist nichts daran auszusetzen, da Odilo ja bezeugt, daß Berta in Peterlingen begraben lag. Man könnte in der Stelle allenfalls wegen der nahezu heiligmäßigen Position, in die Berta hier gerückt

¹¹¹) Die Meinung Eggers, Cluniazenserklöster S. 247, es sei mit *per cartas* die Gründungsurkunde Bertas gemeint, trifft schon deshalb nicht zu, weil eine solche in Wahrheit im 10. Jh. nicht existierte.

¹¹²) Zur Identifizierung s. unten S. 80.

¹¹³) Bernard-Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, 588 Nr. 631.